



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Triebel, Katharina Schulze, Toni Schuberl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 12.07.2019

Ausbildung von Imamen und Imaminnen in Bayern

Bis heute ist die Ausbildung zum Imam und zur Imaminnen an öffentlichen Universitäten in Bayern nicht möglich. In den meisten Moscheegemeinden sind daher Imaminnen und Imame aus dem Ausland tätig. Diese Imaminnen und Imame sprechen jedoch nur selten Deutsch und sind nicht mit den diversen Mentalitäten, divergenten Sozialräumen oder mit der sich unterscheidenden Religiosität der in Deutschland lebenden Muslime vertraut. Dies führt nicht selten zu Konflikten innerhalb der Gemeinden und zu einer hohen Fluktuation an Imaminnen und Imamen in den Gemeinden.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Moscheen gibt es derzeit in Bayern?
- 1.2 Welche Moscheegemeinden gibt es in Bayern (bitte zugehörigen Träger auflisten und wenn möglich einem religiösen/ethnischen Spektrum zuordnen)?
- 1.3 Wie viele Mitglieder haben diese Moscheegemeinden nach eigenen Angaben jeweils?

- 2.1 Wie viele Imame und Imaminnen sind derzeit in Moscheegemeinden in Bayern tätig?
- 2.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis von der Herkunft dieser Imame und Imaminnen und ihren Deutschkenntnissen (falls ja, bitte Angabe der Herkunftsländer)?
- 2.3 Hat die Staatsregierung Kenntnis vom religiösen und ethnischen Spektrum, dem diese in Bayern tätigen Imame und Imaminnen zugeordnet werden können (falls ja, bitte Angabe des religiösen und ethnischen Spektrums zugeordnet den Moscheegemeinden)?

- 3.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis von den Trägervereinen, die diese in Bayern tätigen Imame und Imaminnen finanzieren (falls ja, bitte Nennung der Trägervereine)?
- 3.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, woher die finanziellen Mittel stammen, die zur Finanzierung der Imaminnen und Imame genutzt werden (falls ja, bitte Angabe der Herkunft der finanziellen Mittel)?
- 3.3 Wie viele Imame und Imaminnen in Bayern sind von der staatlichen türkischen Religionsbehörde entsandt (bitte nach Anzahl und Einsatzort aufschlüsseln)?

- 4.1 Welche Ausbildungsmöglichkeiten existieren zurzeit in Deutschland und spezifisch in Bayern, die es Interessierten erlauben, sich zum Imam oder zur Imaminnen ausbilden zu lassen?
- 4.2 Hält es die Staatsregierung für sinnvoll, die Rekrutierung und Ausbildung von Imamen und Imaminnen völlig nicht-staatlichen Akteuren (wie z. B. der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. – DITIB) zu überlassen?
- 4.3 Wie beurteilt die Staatsregierung den Bedarf nach einer wissenschaftlichen Untersuchung der Bedürfnisse der muslimischen Vereine und Moscheegemeinden in Bayern im Hinblick auf die sprachliche, soziale und theologische Ausbildung der Imame und Imaminnen, wie auch der Zahlungskraft der Vereine und Moscheegemeinden und somit deren Fähigkeit, die ausgebildeten Imame und Imaminnen letztlich anstellen zu können?

- 5.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Möglichkeit einer Ausbildung von Imamen und Imaminnen in Bayern, für die – ähnlich den katholischen und evangelischen Lehrstühlen für Theologie an staatlichen Universitäten – auch Lehrstühle für islamische Theologie einzurichten wären, an denen dann ebenfalls ein Teil der bekenntnisorientierten Ausbildung zum Imam oder zur Imaminnen anzugliedern wäre, wie es bei der Ausbildung christlicher Priester und Pfarrer üblich ist?
- 5.2 Wie beurteilt die Staatsregierung den Bedarf für die Schaffung einer solchen Möglichkeit zur Ausbildung?
- 5.3 Welche staatlichen und privaten Universitäten in Bayern unterhalten einen Lehrstuhl der Islamwissenschaften oder einen artverwandten Lehrstuhl, der eine Kompetenzerweiterung hin zu einem Lehrstuhl der islamischen Theologie strukturell ermöglichen würde?

- 6.1 Welche finanziellen Mittel sind nach Einschätzung der Staatsregierung nötig, um ausgewählte staatliche Universitäten in Bayern um die Kapazität zur Ausbildung von Imamen und Imaminnen hin zu erweitern?
- 6.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit, privaten Trägern zu gestatten, eine Ausbildung zum Imam oder zur Imaminnen anzubieten, unter der Voraussetzung, dass diese Angebote fachwissenschaftlichen und staatlich geprüften Mindeststandards entsprechen?
- 6.3 Liegen der Staatsregierung Konzepte vor oder werden derzeit erarbeitet, die es muslimischen Vereinen und/oder Moscheegemeinden ermöglichen sollen, analog zum Modell der Kirchen ebenfalls eine Art Imam-/Imaminnen-Seminar oder ein Vikariat für Imame und Imaminnen anzubieten, also den zweiten zur praktischen Ausbildung notwendigen Teil der bekenntnisorientierten Ausbildung auszuführen (auf Grundlage von wissenschaftlichen und in Zusammenarbeit mit muslimischen Vereinen und Moscheengemeinden entwickelten Ausbildungskonzepten, welche zudem der staatlichen Prüfung und Vereinheitlichung unterliegen)?

- 7.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis von islamistischen und/oder salafistischen Aktivistinnen, die in ihrer Funktion als Imame oder Imaminnen in Bayern aktiv geworden sind?
- 7.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Aussagen des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer bei der Eröffnung der Islamkonferenz am 28.11.2018, laut derer Moscheegemeinschaften Organisation und Finanzierung ihrer Gemeinden „weitgehend selbst“ stemmen, sich von ausländischen Geldgebern lösen und zudem noch die Ausbildung von Predigern selbst bezahlen sollen, ohne mit finanziellen Mitteln der Bundes- und Länderregierungen rechnen zu können?
- 7.3 Welche Qualifikation müssen muslimische Seelsorgerinnen und Seelsorger nachweisen, die in Justizvollzugsanstalten in Bayern die Gefangenenseelsorge übernehmen?

- 8.1 Wurde das von Bundesminister Horst Seehofer in selbiger Rede angekündigte Förderprogramm zur Integration von Moscheegemeinden nach Kenntnis der Staatsregierung in Deutschland inzwischen realisiert?
- 8.2 Wenn ja, wie viele Mittel stehen nach Kenntnis der Staatsregierung dem Förderprogramm zur Verfügung?
- 8.3 Was für Maßnahmen und Projekte sind nach Kenntnis der Staatsregierung im Rahmen des Förderprogramms geplant (bitte Angabe der Maßnahmen und Projekte mit Nennung des Bundeslandes, in dem diese realisiert werden sollen)?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 16.09.2019

- 1.1 Wie viele Moscheen gibt es derzeit in Bayern?**
- 1.2 Welche Moscheegemeinden gibt es in Bayern (bitte zugehörigen Träger auflisten und wenn möglich einem religiösen/ethnischen Spektrum zuordnen)?**
- 1.3 Wie viele Mitglieder haben diese Moscheegemeinden nach eigenen Angaben jeweils?**

Die Staatsregierung hat bereits auf frühere Schriftliche Anfragen mit zum Teil inhaltsgleichen oder ähnlichen Fragen (Drs. 16/5697, 17/2079 und 17/9982) geantwortet.

Das Verhältnis von Staat und Religion in Deutschland und Bayern wird maßgeblich durch die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit bestimmt. Dieses Grundrecht gilt für Muslime in gleicher Weise wie für Anhänger anderer Religionen oder Weltanschauungen. Die Ausübung der Religion ist frei; sie muss staatlichen Stellen nicht angezeigt werden. Deshalb existieren keine amtlichen Verzeichnisse über Mitglieder, Anhänger oder Religionsbedienstete. Im Meldewesen wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erfasst. Staatliche Stellen verfügen lediglich partiell über Erkenntnisse in Einzelfällen, etwa in Verwaltungs- oder in gerichtlichen Verfahren. Im Übrigen können sich staatliche Erkenntnisse nur auf die allgemein zugänglichen Quellen stützen, die den Fragestellern in gleicher Weise zugänglich sind.

Hierzu gehört die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz 2012 herausgegebene Studie „Islamisches Gemeindeleben in Deutschland“ (im Folgenden: Studie). Sie ist allerdings – schon aufgrund des massiven Anstiegs der Migrantenzahlen ab 2015 – nicht mehr auf dem aktuellen Stand und enthält auch keine aufgeschlüsselten Zahlen für den Freistaat Bayern. Festgestellt wird dort (S. 234) lediglich, dass sich von den islamischen Gemeinden mit einem Religionsbediensteten 14 Prozent in Bayern befinden.

- 2.1 Wie viele Imame und Imaminnen sind derzeit in Moscheegemeinden in Bayern tätig?**

Nach der genannten Studie waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in Deutschland insgesamt zwischen 1.700 und 2.500 islamische Religionsbedienstete regelmäßig in einer Moschee oder einer alevitischen Gemeinde tätig. Bei einem bayerischen Anteil von 14 Prozent entspricht dies einer Zahl zwischen 238 und 350.

- 2.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis von der Herkunft dieser Imame und Imaminnen und ihren Deutschkenntnissen (falls ja, bitte Angabe der Herkunftsländer)?**

Imame bilden angesichts der weltweiten Verbreitung des Islam eine ethnisch heterogene Gruppe. Nach der genannten Studie dominieren in Deutschland türkischstämmige Imame. Eine Übersicht über die kleineren Gruppierungen enthält die Studie auf S. 244. Seit 2015 dürfte sich die ethnische Zusammensetzung allerdings signifikant verändert haben. Fast alle Imame sind der Studie zufolge selbst nach Deutschland zugewandert. Viele sind für einen unbefristeten Zeitraum tätig. Nach der Studie bestehen Defizite in der deutschen Sprache. Islamische Religionsbedienstete bewerten ihre Deutschkenntnisse deutlich schlechter als die muslimische Gesamtbevölkerung in Deutschland. Die Studie führt dies auf die oftmals vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer zurück.

2.3 Hat die Staatsregierung Kenntnis vom religiösen und ethnischen Spektrum, dem diese in Bayern tätigen Imame und Imaminnen zugeordnet werden können (falls ja, bitte Angabe des religiösen und ethnischen Spektrums zugeordnet den Moscheegemeinden)?

Hierzu darf auf die Antworten zu Fragen 1 und 2.2 verwiesen werden.

3.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis von den Trägervereinen, die diese in Bayern tätigen Imame und Imaminnen finanzieren (falls ja, bitte Nennung der Trägervereine)?

3.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, woher die finanziellen Mittel stammen, die zur Finanzierung der Imaminnen und Imame genutzt werden (falls ja, bitte Angabe der Herkunft der finanziellen Mittel)?

Bei den Moscheegemeinden der DITIB werden die Imame vom türkischen Staat bezahlt. Soweit die Tätigkeit der übrigen Imame nicht ehrenamtlich erfolgt, werden sie von den islamischen Gemeinden oder Verbänden beschäftigt. Näheres über die Finanzierung der Imame ist der Staatsregierung nicht bekannt.

3.3 Wie viele Imame und Imaminnen in Bayern sind von der staatlichen türkischen Religionsbehörde entsandt (bitte nach Anzahl und Einsatzort aufschlüsseln)?

Die Staatsregierung verfügt über keine entsprechenden Zahlen.

4.1 Welche Ausbildungsmöglichkeiten existieren zurzeit in Deutschland und spezifisch in Bayern, die es Interessierten erlauben, sich zum Imam oder zur Imamin ausbilden zu lassen?

Die in Bayern an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) angebotenen „Islam“-Studiengänge (BA und MA „Islamisch-Religiöse Studien“) sind wissenschaftliche Studiengänge und sollen bzw. können nicht für ein „Amt“ eines Imams oder einer Imamin qualifizieren, weil eine diesbezügliche Definition von Lehr- und Prüfinhalten durch den Staat ohne Zusammenwirken mit einer islamischen Religionsgemeinschaft aus verfassungsrechtlichen Gründen ausscheidet. Der religiös-weltanschaulich neutrale Staat des Grundgesetzes (GG) und der Bayerischen Verfassung (BV) hat kein Mandat, selber religiöse Inhalte eines Theologiestudiums festzulegen (s. hierzu BVerwGE 101, 309). Insoweit gilt ein Identifikationsverbot, das eine Einflussnahme des Staates auf die theologisch „wahren“ oder gesellschaftlich-politisch gewünschten „richtigen“ Inhalte des Glaubens ausschließt.

4.2 Hält es die Staatsregierung für sinnvoll, die Rekrutierung und Ausbildung von Imamen und Imaminnen völlig nicht-staatlichen Akteuren (wie z. B. der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. – DITIB) zu überlassen?

Rekrutierung und die Ausbildung von religiösem Personal sind grundsätzlich Angelegenheit der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

Aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Verfassung – WRV) kann der Staat das vorherige Durchlaufen einer bestimmten akademischen Ausbildung nicht zur einseitig festgelegten rechtlichen Voraussetzung einer Berufstätigkeit als Imam erheben. Eine entsprechende Vorgabe wäre – wie bei den beiden großen Kirchen – nur durch vertragliche Vereinbarung möglich. Ein islamischer Vertragspartner ist derzeit nicht in Sicht. Islamische Organisationen oder Moscheegemeinden sind jedoch nicht gehindert, z. B. Absolventen der in der Antwort zu Frage 4.1 genannten Studiengänge zu beschäftigen.

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass die Ausbildung von religiösem Personal grundsätzlich Angelegenheit der jeweiligen Religionsgemeinschaft ist, besteht lediglich bei den beiden großen Kirchen aufgrund des Bayerischen Konkordats und des Vertrags mit

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern von 1924. Die Rechtsverpflichtungen des Staates, theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten zu unterhalten oder bestimmte finanzielle Leistungen für kirchliche Hochschulen zu erbringen, resultieren letztlich aus einer spezifischen historischen Entwicklung (Entschädigung für Säkularisationen) und sind nicht auf andere Religionsgemeinschaften übertragbar. In den Kirchenverträgen sind auch einvernehmlich Voraussetzungen für die Ausübung des Pfarrerberufs festgelegt.

4.3 Wie beurteilt die Staatsregierung den Bedarf nach einer wissenschaftlichen Untersuchung der Bedürfnisse der muslimischen Vereine und Moscheegemeinden in Bayern im Hinblick auf die sprachliche, soziale und theologische Ausbildung der Imame und Imaminnen, wie auch der Zahlungskraft der Vereine und Moscheegemeinden und somit deren Fähigkeit, die ausgebildeten Imame und Imaminnen letztlich anstellen zu können?

Imame sind nach traditionellem Verständnis Personen, die als Vorbeter dem gemeinsamen Gebet vorstehen. Eine besondere Schulbildung oder eine akademische Ausbildung ist hierfür nicht vorgeschrieben, bei (haupt)beruflich tätigen Imamen jedoch verbreitet. Ein allgemein anerkanntes Berufsbild für Imame gibt es nicht. Eine wissenschaftliche Untersuchung, welchen Bedarf muslimische Organisationen oder Moscheegemeinden hinsichtlich der (akademischen) Ausbildung von Imamen haben, wäre Angelegenheit der Organisationen oder Moscheegemeinden selbst.

5.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Möglichkeit einer Ausbildung von Imamen und Imaminnen in Bayern, für die – ähnlich den katholischen und evangelischen Lehrstühlen für Theologie an staatlichen Universitäten – auch Lehrstühle für islamische Theologie einzurichten wären, an denen dann ebenfalls ein Teil der bekenntnisorientierten Ausbildung zum Imam oder zur Imamin anzugliedern wäre, wie es bei der Ausbildung christlicher Priester und Pfarrer üblich ist?

5.2 Wie beurteilt die Staatsregierung den Bedarf für die Schaffung einer solchen Möglichkeit zur Ausbildung?

Hierzu darf auf die Antworten zu den Fragen 4.1 bis 4.3 verwiesen werden. Ferner ist zu bezweifeln, ob eine Übertragung des Ausbildungssystems von kirchlichen Theologen auf die Ausbildung von muslimischem Religionspersonal dem Selbstverständnis der Muslime entspricht. Eine solche Übertragung könnte einer vom Staat veranlassten „Verkirchlichung“ des Islam gleichkommen, die im Widerspruch zum Selbstverständnis der muslimischen Akteure steht.

5.3 Welche staatlichen und privaten Universitäten in Bayern unterhalten einen Lehrstuhl der Islamwissenschaften oder einen artverwandten Lehrstuhl, der eine Kompetenzerweiterung hin zu einem Lehrstuhl der islamischen Theologie strukturell ermöglichen würde?

Lehrstühle für Islamwissenschaften bestehen an der FAU, an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Es handelt sich hierbei um kulturwissenschaftliche und nicht um theologische Lehrstühle. Letztere können angesichts der oben geschilderten fehlenden Voraussetzungen (siehe die Antworten zu den Frage 4.1 bis 4.3) nicht eingerichtet werden.

6.1 Welche finanziellen Mittel sind nach Einschätzung der Staatsregierung nötig, um ausgewählte staatliche Universitäten in Bayern um die Kapazität zur Ausbildung von Imamen und Imaminnen hin zu erweitern?

Da für einen akademischen Ausbildungsgang zur Imamin oder zum Imam wie oben geschildert die Grundvoraussetzungen nicht gegeben sind und somit auch keine bayerische Universität jemals einen entsprechenden Bedarf definiert hat, sind hierzu keine Angaben möglich.

6.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit, privaten Trägern zu gestatten, eine Ausbildung zum Imam oder zur Imamin anzubieten, unter der Voraussetzung, dass diese Angebote fachwissenschaftlichen und staatlich geprüften Mindeststandards entsprechen?

Hierzu darf auf die Antworten zu den Fragen 4.2 und 4.3 verwiesen werden.

6.3 Liegen der Staatsregierung Konzepte vor oder werden derzeit erarbeitet, die es muslimischen Vereinen und/oder Moscheegemeinden ermöglichen sollen, analog zum Modell der Kirchen ebenfalls eine Art Imam-/Imaminnen-Seminar oder ein Vikariat für Imame und Imaminnen anzubieten, also den zweiten zur praktischen Ausbildung notwendigen Teil der bekenntnisorientierten Ausbildung auszuführen (auf Grundlage von wissenschaftlichen und in Zusammenarbeit mit muslimischen Vereinen und Moscheengemeinden entwickelten Ausbildungskonzepten, welche zudem der staatlichen Prüfung und Vereinheitlichung unterliegen)?

Nein.

7.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis von islamistischen und/oder salafistischen Aktivisten, die in ihrer Funktion als Imame oder Imaminnen in Bayern aktiv geworden sind?

Ja. Es gibt Imame bzw. Prediger, die in der islamistischen Szene eine wichtige Rolle spielen. Deren Ideologie wird in Moscheen, größeren überregionalen Organisationen und im Internet verbreitet. Aufgrund der intensivierten Beobachtung durch die Sicherheitsbehörden verlagert sich insbesondere die salafistische Indoktrinierung zunehmend auf den nichtöffentlichen Raum.

Vor allem über ihre Internetauftritte erreichen sie allein in Deutschland Tausende vorrangig junge Menschen. Informationen zu salafistischen Predigern bzw. den entsprechenden Moscheen, die als Plattform für salafistische Vortragsveranstaltungen dienen, finden sich in den alljährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichten Bayern sowie in der vom Landesamt für Verfassungsschutz herausgegebenen Broschüre „Islamismus erkennen“ (abrufbar unter https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/islamismus_erkennen_barrierefrei_neu.pdf).

7.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Aussagen des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer bei der Eröffnung der Islamkonferenz am 28.11.2018, laut derer Moscheegemeinschaften Organisation und Finanzierung ihrer Gemeinden „weitgehend selbst“ stemmen, sich von ausländischen Geldgebern lösen und zudem noch die Ausbildung von Predigern selbst bezahlen sollen, ohne mit finanziellen Mitteln der Bundes- und Länderregierungen rechnen zu können?

Die Deutsche Islam Konferenz wird vom Bund durchgeführt und verantwortet. Sie fällt insoweit nicht in die Zuständigkeit der Staatsregierung. Zur Haltung der Staatsregierung generell darf auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen werden.

7.3 Welche Qualifikation müssen muslimische Seelsorgerinnen und Seelsorger nachweisen, die in Justizvollzugsanstalten in Bayern die Gefangenen-seelsorge übernehmen?

Infolge der unterschiedlichen Anforderungen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten, insbesondere was den konkreten Bedarf an muslimischer Seelsorge vor Ort und das Angebot an Personen angeht, die zur weltanschaulich neutralen Wahrnehmung dieser Seelsorgeaufgabe bereit und geeignet sind, bestehen insoweit keine generellen Vorgaben, etwa im Hinblick auf ein abgeschlossenes Studium der islamischen Theologie oder Ähnliches. Die Zulassung erfolgt vielmehr abhängig von den Umständen des Einzelfalls.

- 8.1** Wurde das von Bundesminister Horst Seehofer in selbiger Rede angekündigte Förderprogramm zur Integration von Moscheegemeinden nach Kenntnis der Staatsregierung in Deutschland inzwischen realisiert?
- 8.2** Wenn ja, wie viele Mittel stehen nach Kenntnis der Staatsregierung dem Förderprogramm zur Verfügung?
- 8.3** Was für Maßnahmen und Projekte sind nach Kenntnis der Staatsregierung im Rahmen des Förderprogramms geplant (bitte Angabe der Maßnahmen und Projekte mit Nennung des Bundeslandes, in dem diese realisiert werden sollen)?

Die Staatsregierung verfügt hierzu über keine Erkenntnisse.